

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem das Salzburger Leichen- und  
Bestattungsgesetz 1986 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl Nr 84 zuletzt geändert durch das  
Gesetz LGBl Nr 58/2005, wird geändert wie folgt:

1. § 9 Abs 1 lautet:

„(1) Auf Grund der vorgenommenen Totenbeschau hat der Totenbeschauer oder bei Leichen-  
öffnungen der diese vornehmende Arzt einen Totenschaubefund auszustellen. Für die Ausstel-  
lung ist der durch Verordnung der Landesregierung festzulegende Vordruck zu verwenden. Je  
eine Ausfertigung des Totenschaubefundes ist bestimmt:

1. für denjenigen, der für die Bestattung Sorge trägt (§ 16), bzw das mit der Bestattung betrau-  
te Leichenbestattungsunternehmen zur Weiterleitung an die Verwaltung der Bestattungs-  
anlage;
2. für den Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde;
3. bei Leichenöffnungen für den Totenbeschauer, der die Anzeige nach § 7 Abs 1 erstattet  
hat.“

2. Im § 36 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 2 lautet:

„(2) Die jährlichen Friedhofsgebühren dürfen in ihrer Gesamtheit das doppelte Jahreserforder-  
nis für die Erhaltung und den Betrieb der Gemeindefriedhöfe sowie für die Verzinsung und Til-  
gung der Errichtungskosten nicht übersteigen.“

2.2. Im Abs 3 entfallen der zweite und der dritte Satz.

3. Im § 48 wird angefügt:

„(6) Die §§ 9 Abs 1, 36 Abs 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2006 treten mit ..... in Kraft. Gleichzeitig tritt § 49 außer Kraft.“

4. § 49 entfällt.

## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeines:**

Das Gesetzesvorhaben zur Änderung des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 verfolgt folgende Ziele:

Erstens soll eine Verfassungswidrigkeit beseitigt werden, die darin besteht, dass die Gemeinden kraft der bisher maßgeblichen Regelung lediglich bis zur Höhe des für einen Gemeindefriedhof entfallenden Jahresaufwandes Friedhofsgebühren einheben können, während die die gegenständliche Gebühr ins freie Beschlussrecht der Gemeinden (§ 7 Abs 5 F-VG) verweisende finanzausgleichsrechtliche Grundlage (§ 15 Abs 3 Z 4 FAG 2005) eine jährliche Gesamtgebühreneinhebung bis zum doppelten Jahreserfordernis für Erhaltung und Betrieb des Friedhofs erlaubt.

Zweitens wird zur Sicherstellung der Gemeinschaftsrechtskonformität der Rechtsauffassung der Volksanwaltschaft Rechnung getragen, wonach es wegen einer versteckten bzw indirekten Diskriminierung von EU-Ausländern durch die nach dem Wohnsitz mögliche Differenzierung der Gebühreneinhebung zu einer Gemeinschaftsrechtswidrigkeit kommt.

Ferner wird eine Anregung aus der Vollzugspraxis aufgegriffen, nach der der Totenbeschaubefund bei Obduktionen auch dem veranlassenden Sprengelarzt zukommen soll.

Letztlich wird auch ein Redaktionsversehen beseitigt.

### **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Art 15 Abs 1 B-VG iVm Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG (Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens aus dem in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers fallenden Gesundheitswesen); § 8 Abs 1 F-VG 1948 iVm § 14 Abs 1 Z 14 FAG 2005 (Gebühren für die Benützung von Gemeindefriedhöfen und -anlagen)

### **3. EU-Konformität:**

Mit der Beseitigung der durch § 36 Abs 3 ausdrücklich zugelassenen Differenzierung der Gebühreneinhebung nach dem Wohnsitz ist die Gemeinschaftsrechtskonformität jedenfalls sichergestellt.

### **4. Kosten:**

Die maximal möglichen Einnahmen aus den Friedhofsgebühren verdoppeln sich, sodass sich dementsprechend potentielle Mehreinnahmen für die Gemeinden ergeben können.

## **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden überwiegend begrüßt. Den Bedenken der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und der Wirtschaftskammer Salzburg gegen die bei Gesetzwerden des Vorschlages möglichen höheren Friedhofsgebühren ist die verfassungsrechtliche Notwendigkeit dieser gesetzlichen Änderung entgegenzuhalten. Die Bedenken sind vielmehr an den Verordnungsgeber (Gemeinden) heranzutragen, der die Friedhofsgebühren im Einzelnen festlegt.

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 1:**

Es entspricht einem im Sinn der ärztlichen Qualitätssicherung nachvollziehbaren Wunsch aus der Vollzugspraxis, dass auch der die Obduktion durch seine Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde in die Wege leitende Sprengelarzt von der Todesursache erfährt und daraus entsprechende Rückschlüsse ziehen kann. Um dies sicherzustellen, soll ihm eine Ausfertigung des Totenschaubefunds zukommen.

### **Zu Z 2.1:**

Da es dem Landesgesetzgeber bei der Ausübung seiner Kompetenz nach § 8 Abs 1 F-VG 1948 verwehrt ist, die durch die Bundesgesetzgebung den Gemeinden nach § 7 Abs 5 F-VG 1948 eingeräumte Ermächtigung zu beschneiden oder einzuschränken (vgl zB VfSlg 2170/1951, 8099/1977, 10.738/1985, 11.294/1987, 15.107/1998), und eine solche Beschränkung durch die Halbierung der finanzausgleichsrechtlich möglichen Gesamtgebührenhöhe zweifelsfrei vorliegt, ist die vorgeschlagene Regelung zur Beseitigung dieser Verfassungswidrigkeit erforderlich.

### **Zu Z 2.2:**

Aus dem Urteil des EuGH C-388/01 ergibt sich, dass der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung nicht nur offensichtliche Diskriminierungen auf Grund der Staatsangehörigkeit verbietet, sondern dass auch alle verschleierte Formen der Diskriminierung, wie etwa Wohnsitzanknüpfungen bei Tarifbegünstigungen, unzulässig sind. Dieser Judikatur Rechnung tragend, sollen jene Bestimmungen des Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 entfallen, die der Gemeinde bei der Gebührenausschreibung eine in diesem Sinn verpönte Diskriminierung gestatten.

#### **Zu Z 4:**

Mit dem Entfall des Umsetzungshinweises wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Die betreffende Richtlinie wurde nämlich bereits mit Art 13 der Verordnung (EWG) 881/92 des Rates vom 26.3.1992 (ABl Nr L 095 vom 9.4.1992) derart geändert (die Überführung von Leichen wird im Anhang I nicht mehr angeführt), dass eine Umsetzung nicht in Betracht kommen kann. Die – fälschlicherweise mit der Umsetzung dieser Richtlinie begründeten (vgl 706 RV BldgLT 5. Sess 12. GP) – Änderungen im § 22 betreffen die Abschaffung der Bewilligungspflicht bei der Überführung von Leichen außerhalb des Landes Salzburg. Sie sollen aber unberührt bleiben, erscheinen sie doch aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen überaus sinnvoll.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.